



Statuten

Verein zur Erhaltung der Eisenbahnlinie Etwilen-Singen (VES)

I. Name und Sitz

- Art. 1 Unter dem Namen «Verein zur Erhaltung der Eisenbahnlinie Etwilen-Singen», nachstehend Verein genannt, besteht mit Sitz in Hemishofen ein Verein gemäß Art. 60 ff. ZGB.

II. Vereinszweck

- Art. 2 Der Verein bezweckt insbesondere auf der Eisenbahnlinie Etwilen-Singen:
- einen Museumsbahnbetrieb mit möglichst historischem Rollmaterial zu betreiben oder zu unterstützen,
 - den Erhalt des Einzelwagenladungsverkehrs zu fördern,
 - die Gleisanlagen, Kunstbauten und technischen Einrichtungen in betriebsfähigem Zustand zu erhalten,
 - auf eine Wiedereinführung des Personennahverkehrs hinzuwirken.

III. Mittel und Haftung

- Art. 3 Die finanziellen Mittel des Vereins werden durch Mitgliederbeiträge, Gönnerbeiträge, Spenden, Beiträgen der öffentlichen Hand und Einnahmen aus Veranstaltungen aufgebracht.

Der Mitgliederbeitrag wird durch die Generalversammlung festgelegt; er darf 80 Franken pro Jahr nicht überschreiten.

Für sämtliche Verbindlichkeiten haftet nur das Vereinsvermögen bzw. das Privatvermögen der Mitglieder bis maximal 80 Fr.

IV. Organisation

- Art. 4 Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

- Art. 5 Befugnisse der Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr obliegen nebst den anderen ihr gesetzlichen auferlegten Befugnisse insbesondere:

- Die Wahl des Vorstandes
- Die Wahl der Rechnungsrevisoren
- Die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Die Statutenänderungen
- Die Genehmigung des Budgets

- Art. 6 Einberufung der Generalversammlung

Die Generalversammlung wird alljährlich, spätestens auf Ende März, durch den Vorstand einberufen.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden durch Beschluss des Vorstandes oder durch einen Fünftel der Mitglieder einberufen.

- Art. 7 Beschlussfassung der Generalversammlung

Die Vereinsbeschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Auf Verlangen eines Viertels der anwesenden Mitglieder wird geheime Abstimmung oder Wahl durchgeführt.

Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

- Art. 8 Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand des Vereins setzt sich mindestens zusammen, aus dem Präsidenten, Vizepräsidenten, Kassier, Aktuar und einem Verantwortlichen für Öffentlichkeitsarbeit.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Art. 9 Einberufung des Vorstandes

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder wenn zwei Vorstandsmitglieder es verlangen.

Art. 10 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand besorgt sämtliche Geschäfte des Vereins, die nach den Statuten nicht ausdrücklich anderen Organen übertragen sind. Insbesondere führt er ein Vereinskonto. Er verwaltet die Mittel und setzt sie im Sinne des Vereinszweckes ein.

Für spezielle Arbeiten setzt er Fachkommissionen ein.

Über seine Tätigkeit und deren Ergebnisse legt er an der Generalversammlung schriftlich Rechenschaft ab.

Art. 11 Vertretungsbefugnisse des Vorstandes

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der Präsident und ein Vorstandsmitglied. In finanziellen Angelegenheiten der Kassier und der Präsident.

Art. 12 Die Rechnungsrevisoren

Die Jahresrechnung des Vereins wird durch zwei Rechnungsrevisoren geprüft. Sie werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Die Rechnungsrevisoren fassen jährlich zuhanden der Generalversammlung einen Bericht über die Ergebnisse der Revisionstätigkeit ab. Sie sind berechtigt, jederzeit Zwischenrevisionen durchzuführen.

V. Mitgliedschaft

Art. 1 3 Mitglieder des Vereins

Mitglieder des Vereins können sein:

- a) Einzelpersonen
- b) Unternehmen
- c) Vereine und andere rechtliche Körperschaften

Art. 14 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Der Vorstand beschließt über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern. Der Eintritt von Mitgliedern kann jederzeit schriftlich erfolgen.

Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand auf das Ende des Kalenderjahres erfolgen.

VI. Rechnungsabschluss

Art. 15 Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr. Die Rechnung ist jeweils auf den 31. Dezember abzuschließen.

VII. Auflösung des Vereines

Art. 16 Der Verein wird aufgelöst, wenn dies die Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschließt.

Über die Verwendung des Vermögens im Falle der Auflösung entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes die Generalversammlung. Jedenfalls ist darauf zu achten, dass das Vereinsvermögen dem bisherigen Zweck entsprechend zu verwenden ist oder für einen sozialen Zweck gespendet wird.

VIII. Schlussbestimmungen

Die vorstehenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung des Vereins vom 26.05.2001 in Etwilwil genehmigt und sind damit in Kraft getreten.

Hemishofen, 26.05.2001

Der Präsident


Michael Maier

Der Aktuar


Beat Joos